



DLRG

- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft – - Ortsgruppe Dornburg e.V. –

Deutsche-Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

1. Vorsitzender: Guido Lippitz, Bahnhofstraße 56, 65599 Dornburg - Tel. : 06436/941271

Dornburg, den 13.02.2023

DLRG Kreisverband Limburg-Weilburg e.V.

Antrag zur Zustimmung der Satzungsänderung der Gliederung Ortsgruppe Dornburg e.V. durch den Kreisverband Limburg-Weilburg e.V. als übergeordnete Gliederung als Voraussetzung zur Beschlussfassung der Satzungsänderungen im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 03.03.2023.

Beschlussentwurf:

Beschluss der Satzungsänderungen der DLRG Ortsgruppe Dornburg e.V. gemäß nachstehender Synopse.

Hauptänderungen:

- **Redaktionelle Änderungen**
- **Zulassung von virtuellen Sitzungen**
- **Mittelverwendung**
- **Aufnahme Bestimmungen zum Datenschutz**
-

Detaillierte Änderungen / Synopse zur Beschlussfassung

Lfd. Nr.	Paragraf / Teil / Absatz	Änderungsvorschlag	Begründung
1	PRÄAMBEL; 2.Absatz	Änderung des Wortes „Leitsätzen“ in „Leitbild“.	Vereinheitlichung an übergeordnete Satzungen (KV, LV)
2	§2 ZWECK Abs. 3	Änderung der Bezeichnung „Jugendarbeit“ in „Kinder- und Jugendarbeit“	Vereinheitlichung an übergeordnete Satzungen (KV, LV)
3	§3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG ab Abs.2: Bisherige Fassung: 2. Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch	Überführungen der am xx.xx.xx im Zuge der Jahreshauptversammlung beschlossenen Einführung und Umsetzung der Ehrenamtspauschale in die Satzung, Anpassungen zur Mittelverwendung im Rahmen der hessischen Vereins-Mustersatzung

	<p>3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p>	<p>unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>6. Die Mitglieder und Mitarbeiter eines Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p> <p>7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p>	
4	§4 MITGLIEDSCHAFT Abs. 3	Redaktionelle Änderung: Entfernung „der“ innerhalb der Formulierung: „Die Amtszeit der Delegierten endet mit der der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung	Redaktionelle, grammatikalische Anpassung
5	§6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN Abs. 5	Einfügen der Referenz auf die Absätze 3 und 4 im Wortlaut: Wenn die Orstgruppe ihren Verpflichtungen aus Abs. 3 und 4 gegenüber dem Kreisverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat sie in der der Fälligkeit folgenden Kreisverbandstagung / Kreisverbandsratstagung kein Stimmrecht.	Harmonisierung und Übernahme aus der Mustersatzung der DLRG
6	§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG Abs. 2, 4 und 9	Ersetzen des Wortes „schriftlich“ gegen die Formulierung „in Textform“	Verallgemeinerung im Zuge der Zulassung von virtuellen Sitzungen, Schriftaustausch mittels Unterstützung digitaler Medien.
7	§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG Abs. 7 – 9	Änderung der Nummerierung aufgrund Einfügen eines zusätzlichen Absatzes 7 mit folgendem Wortlaut: „Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Online-Verfahren). In einem nur für Mitglieder zugänglichen	Zulassung von virtuellen Sitzungen im virtuellen, realen oder auch hybriden Verfahren.

		virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.	
8	§10 VORSTAND Abs. 8	Entfall einer Referenzierung im Wortlaut: Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10, 2 a- e (vormals „g“) das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig.	Redaktionelle Änderung zur Altfassung
9	§10 VORSTAND Abs. 10	Ergänzung und Referenzierung der Absätze aus §8 aufgrund Erweiterung und Änderung der Absätze 7-9.	Referenz auf Zusatzabsatz 9 aufgrund der Änderungen innerhalb §8
10	§12 SCHIEDSGERICHT Abs. 1b	Einfügen des Wortes „Gliederung“ innerhalb der Formulierung: „Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.	Übernahme Mustersatzung, Fehlen der Formulierung innerhalb der Satzung
11	§12 SCHIEDSGERICHT Abs. 1c	Entfall der Doppelformulierung: “ Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.,	Entfall aufgrund Dopplung
12	§16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN Abs. 4	Einfügen des Absatzes 4 aufgrund Referenz zur übergeordneten Datenschutzordnung im folgenden Wortlaut: „Es gilt die Datenschutzordnung des Landesverbandes Hessen sinngemäß“	Referenzierung der Datenschutzordnung der übergeordneten Gliederungen
13	GESAMTER WORTLAUT	Bezeichnung der Gliederung einheitlich als „Ortsgruppe“ anstelle von Ortsverband	Einheitliche Bezeichnung